

Richtlinie des Landes Tirol

**für die Gewährung der Hilfe zur
Überbrückung außergewöhnlicher
Notstände nach § 14a
Tiroler Mindestsicherungsgesetz**

Abteilung Soziales



Richtlinie

des Landes Tirol für die Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände nach § 14a Tiroler Mindestsicherungsgesetz

1. Präambel

Im § 14a Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz ist vorgesehen, dass zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände Hilfe als Sach- oder Geldleistung gewährt werden kann. Nach § 14a Abs. 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf das Ziel und die Grundsätze der Mindestsicherung Richtlinien über die Gewährung der Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände zu erlassen. In dieser Richtlinie sind insbesondere nähere Bestimmungen über die Art, den Umfang und die Qualität der im Rahmen der Hilfe zu gewährenden Leistungen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfe, das Ausmaß der Hilfe, den Einsatz eigener Mittel des Hilfesuchenden und das Verfahren zur Gewährung der Hilfe aufzunehmen.

Mit der Gewährung einer Hilfe nach dieser Richtlinie soll bei Hilfesuchenden eine Milderung oder Überwindung des Notstandes herbeigeführt und eine Stabilisierung der Verhältnisse erreicht werden.

2. Anspruchsberechtigte Personen

Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann den im § 3 Abs. 1 und 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz genannten Personen gewährt werden.

3. Voraussetzungen

- 3.1 Für die Gewährung einer Hilfe nach dieser Richtlinie muss beim Hilfesuchenden ein außergewöhnlicher Notstand vorliegen. In einem außergewöhnlichen Notstand befindet sich, wer durch besondere Umstände in eine persönliche, familiäre, finanzielle oder soziale Ausnahmesituation geraten ist und dadurch nicht in der Lage ist, die einzelnen Leistungen gemäß Z. 4 zu finanzieren.
- 3.2. Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann unabhängig von der Gewährung von Grundleistungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Mindestsicherungsgesetz gewährt werden.

- 3.3 Hilfesuchende Personen haben vor der Gewährung einer Hilfe nach dieser Richtlinie soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ihre eigenen Mittel nach Maßgabe der Bestimmungen im § 15 Tiroler Mindestsicherungsgesetz einzusetzen, wobei der Freibetrag für Zusatzleistungen nach § 15 Abs. 5 lit. e gilt.
- 3.4 Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann auch dann gewährt werden, wenn das Einkommen des Hilfesuchenden im Einzelfall über den im Tiroler Mindestsicherungsgesetz festgelegten Mindestsätzen liegt. Dabei darf das monatliche Nettoeinkommen abzüglich der tatsächlich anfallenden Wohnkosten folgendes Ausmaß nicht überschreiten:
- bei einer alleinstehenden Person das 1,5 fache des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz
 - bei einem Ehepaar/einer Lebensgemeinschaft das 2,0- fache des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz
 - in einer Bedarfsgemeinschaft zusätzlich pro minderjähriger Person das 0,3-fachen oder pro zusätzlichem Erwachsenen das 0,5-fache des Ausgangsbetrages nach § 9 Abs. 1 Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 3.5 Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände hat bedarfs- und sachgerecht und unter Berücksichtigung der jeweiligen finanziellen, familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen.
- 3.6 Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände hat so zu erfolgen, dass eine nachhaltige Stabilisierung der Verhältnisse zu erwarten ist.
- 3.7 Nach dieser Richtlinie dürfen keine Leistungen gewährt werden, welche durch sonstige Maßnahmen im Rahmen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes abzudecken sind.
- 3.8 Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände darf, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, nicht zur Abdeckung von Schulden gewährt werden.

4. Art, Umfang und Qualität der zu gewährenden Leistungen

Die Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann als Sach- oder Geldleistung insbesondere für folgende Maßnahmen gewährt werden.

- Zuschuss für die Nachbeschaffung oder Reparatur von notwendigen Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten im Sinne der Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 TMSG oder anderen nach den persönlichen Verhältnissen notwendigen Einrichtungsgegenständen

- Zuschuss für offene Mietrückstände bei drohender Delogierung
- Zuschuss für offene Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten sowie Abgaben für eine Wohnung
- Zuschuss zu Selbstbehalten für notwendige Medikamentenkosten, Heilbehelfe oder Heilbehandlungen

- 4.1 Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann als Zuschuss für die Nachbeschaffung oder Reparatur von notwendigen Einrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten im Sinne der Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 und 4 TMSG oder anderen nach den persönlichen Verhältnissen notwendigen Einrichtungsgegenständen gewährt werden.

Die Höhe der Unterstützung darf pro Einrichtungsgegenstand oder Gerät den in der Verordnung nach § 14 Abs. 3 und 4 festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen und insgesamt maximal € 600,00 pro Jahr betragen. Diese Unterstützung darf pro Gerät oder Einrichtungsgegenstand maximal alle 3 Jahre gewährt werden.

- 4.2 Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann bei drohender Delogierung als Zuschuss für offene Mietrückstände gewährt werden.

Bei der Bemessung der Höhe der Unterstützung ist dabei auf die Erfolgsaussichten für eine Verhinderung einer weiteren Delogierung Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Unterstützung darf pro Anlassfall maximal vier Monatsmieten betragen. Eine solche Unterstützung darf einem Hilfesuchenden maximal alle 3 Jahre gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist, dass spätestens nach der Gewährung einer solchen Unterstützung eine allenfalls gewährte Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes von der Behörde direkt an den Vermieter ausbezahlt wird.

- 4.3 Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann als Zuschuss für offene Nachzahlungen von Betriebs- und Heizkosten sowie Abgaben für eine Wohnung gewährt werden.

Bei der Bestimmung des Ausmaßes dieser Unterstützung ist auf die Erfolgsaussichten für eine weitere Verhinderung von Zahlungsrückständen Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Unterstützung darf pro Anlassfall maximal die offenen Betriebskosten von vier Monatsmieten betragen. Eine solche Unterstützung darf einem Hilfesuchenden maximal alle 3 Jahre gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist, dass spätestens nach der Gewährung einer solchen Unterstützung die allenfalls im Rahmen der Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes gewährten Unterstützungen für Betriebs- und Heizkosten sowie Abgaben von der Behörde an den jeweiligen Leistungserbringer ausbezahlt werden.

- 4.4 Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann als Zuschuss zu Selbstbehalten für notwendige Medikamentenkosten, Heilbehelfe oder Heilbehandlungen gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung dieser Hilfe ist, dass die Aufwendungen aus medizinischer Sicht notwendig und ärztlich verordnet sind und es sich dabei um Selbstbehalte für Pflichtleistungen der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung handelt. Die Höhe der Unterstützung beträgt pro Anlassfall maximal € 1.000 und darf nur einmal pro Jahr gewährt werden.

- 4.5 Die maximale Höhe der Unterstützung gemäß Zif. 4.2- 4.4 kann pro Leistung um maximal 50 v.H. überschritten werden, wenn dadurch unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Hilfesuchenden die Abwendung oder Bewältigung des außergewöhnlichen Notstandes erreicht werden kann.

5. Verfahren

Eine Hilfe zur Überbrückung außergewöhnlicher Notstände kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden. Dabei ist nach Möglichkeit das zur Verfügung stehende Formular zu verwenden.

Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzungen und das Vorliegen eines außergewöhnlichen Notstandes erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dies sind insbesondere Identifikationsdaten, Familien- und Wohnverhältnisse, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Nachweise über Miet- und Betriebskosten, Mietzinsbeihilfen, allfällige Kostenvoranschläge, Rechnungen, sowie eine Beschreibung des außergewöhnlichen Notstandes und dessen Ursachen. Nachweise und Unterlagen, die über die standardisierte Abfragemöglichkeit erhoben werden können, sind davon ausgenommen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 27 TMSG. Der Antrag und die Unterlagen sind bei der nach dem Hauptwohnsitz des Hilfesuchenden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Innsbruck beim Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales, einzubringen.

Die Entscheidung obliegt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, in Innsbruck dem Stadtmagistrat Innsbruck, Amt für Soziales.

Über Anträge nach dieser Richtlinie hat die Behörde ohne unnötigen Aufschub, längstens binnen vier Wochen ab Einlangen eines Antrages zu entscheiden.

Die Gewährung einer Hilfeleistung nach dieser Richtlinie kann unter Bedingungen oder Auflagen erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen oder Auflagen kann die Behörde die gewährte Unterstützung teilweise oder zur Gänze zurückfordern.

Die Auszahlung der Unterstützung darf nur nach Vorlage von Originalrechnungen erfolgen.

Die hilfesuchende Person hat die gewährte Unterstützung widmungsgemäß zu verwenden und dies der Behörde nach Aufforderung entsprechend nachzuweisen.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden vom Land Tirol als Träger von Privatrechten gewährt.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

7. Sonstiges

Diese Richtlinie liegt beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, zur Einsichtnahme auf und ist auf der Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, unter <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/gesetze/> veröffentlicht.

Soweit in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – auf Frauen und Männer in gleicher Weise.